

Zur Architektur der Göteborger Jubiläums-Ausstellung 1923

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **83/84 (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-82856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Zur Architektur der Göteborger Jubiläums-Ausstellung 1923. — Zum Kapitel der Angestellten-Erfindungen. — Gesichtspunkte zur Bauinstallation mit Beispielen vom Bau des Kraftwerks Wäggitäl. — Die Zürcher Sendestation für Radiotelephonie. — Miscellanea: Turmgerüst der St. Jakobkirche in Zürich. Das Messen von Schwingungen

und Drehmomenten mittels des Oszillographen. Schutz der einheimischen Industrie. Ausstellung „Einfamilienhäuser Hårdturmstrasse“ in Zürich. Starkstrom-Unfälle in der Schweiz. Ausbau des Hafens von Tanger. — Korrespondenz: Die Wiederherstellung der brandbeschädigten Fabrik Sarotti durch Betonspritzverfahren. — Literatur. — S. T. S.

Band 84.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 9.

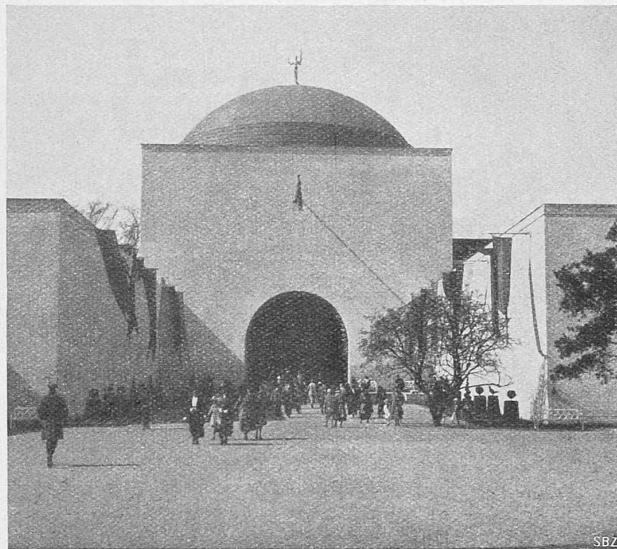


Abb. 2. Torhaus der Ausstellung, von innen gesehen. Fassaden rötlich grau, Kuppel grün, bekronende Figur gold.

Zur Architektur der Göteborger Jubiläums-Ausstellung 1923.

Der Ausstellungstrieb ist wohl eine typische Zeit-Erscheinung, denn kaum je erlebte man soviel Ausstellungen wie gerade in unsern Tagen. Vielleicht sind sie der sichtbare Ausdruck des Willens zum Wiederaufbau. Die Freude am Demonstrieren der eigenen Leistungen, der Stolz auf sie, veranlasst ganze Wirtschaftsgemeinschaften, ja sogar ganze Völker zur grosszügigsten Illustration ihres Könnens. Wenn wir die praktische Auswirkung dieser Ausstellungen betrachten, kann es uns nicht entgehen, dass der materielle Gewinn der moralischen Suggestion nachsteht. Der Besucher findet allerdings alle Gebrauchsgegenstände wohl geordnet in übersichtlicher Aufstellung, wie in einem grossen Musterlager. Er wird sich inne, an wessen Türe er klopfen soll, wenn er dieses oder jenes begehrt. Die Ausstellung ist für ihn der lebendige Katalog seiner Bedürfnisse. Aber trotz dieser sichtbaren, praktischen Beweggründe leitet die Aussteller wohl noch ein anderer Gedanke. Es ist die suggestive Reklame. Die gleichen Gegenstände, die jahraus, jahrein in Magazinen und Werkstätten zum Kauf bereit liegen, werden hier dem Ausstellungsbesucher in dringlicherer Form, sowie im Ambiente einer stimmungsvollen Veranstaltung zu Gemüte geführt. Darin liegt der grosse Unterschied zwischen einer solchen Ausstellung und einer Mustermesse.

Wenn heute England in Wembley sein weltumspannendes Reich sinnfällig zur Schau trägt, tut es dies weniger des daraus zu erwartenden direkten Gewinnes wegen, als vielmehr dem selbstsichern, ja ein wenig selbstgefälligen Wunsche folgend, seine Grösse und Macht urbi et orbi zu verkünden. Aehnlich verhielt es sich mit der Göteborger Jubiläums-Ausstellung. Wie der Name schon erraten lässt, trug diese Veranstaltung eine unverkennbar festliche Note. Zur Feier eines Städtejubiläums veranstaltete das ganze Volk von Schweden eine gross angelegte Schaubestellung seines Könnens. Die Industrie des Landes beteiligte sich mit beträchtlichen Mitteln an diesem Werk. Den ideellen Teil ihrer Aufgabe hat die Ausstellung von Göteborg aufs glänzendste erfüllt. Sie hat dem eigenen Volke wie dem

Fremdling die Leistungsfähigkeit schwedischer Arbeit, den Reichtum der schwedischen Erde und Meere in vollendeter Art zum Bewusstsein gebracht. Damit wurde wohl auch dem materiellen Zweck Genüge getan.

Die Leser der „Schweizerischen Bauzeitung“ möchten wir mit der Architektur dieser Ausstellung bekannt machen, denn sie ist bemerkenswert gut. Ein Vergleich mit unserer Landesausstellung 1914 wird nicht zu unsern Gunsten ausfallen. Während die Berner Ausstellung, die sich einer Menge von Qualitäten rühmen durfte, keineswegs eine geplante Einheitlichkeit aufwies, entfaltete sich in Göteborg das Bild höchster Planmässigkeit, sowie einer konsequenten, künstlerischen Führung vor uns.

Die baukünstlerische Leistung dieses Werkes ist originell. Sie ist frei von jenen Neologismen, jenen Formen, die einen halb feierlichen und halb komischen Protest gegen alles schon Dagewesene enthalten. Die Schöpfer der genannten Ausstellungsbauten sind frei geblieben von jeder modischen Voreingenommenheit, die in Verachtung des Bisherigen mühsam das Ungewohnte sucht. Weder weltfremd noch doktrinär durchnüchert sind ihre Werke, sie bringen vielmehr bekannte, ja befreundete Klänge architektonischer Musik zum Mitklingen.

Hier wurde ein Milieu aus Tausend und einer Nacht in märchenhaftem Gegensatz zu Land und Leuten geschaffen. Ein unfassliches Sehnen nach unerreichbar fernen Städten und Landen, wo ewiger Lenz grünt, wohnt diesen Architektur-schöpfungen inne. Kuppeln, Minarets, Baldachine fremdländischer Gestaltung ragen aus dem spärlichen Laub dieser Urgestein-Landschaft hervor. Anklänge an früheste Griechenbauten und alt-orientalische Formen mischen sich hier in erfrischender Freiheit und Originalität. Einen unwiderstehlichen Charme aber übt das Losgelöstsein vom Konventionellen auf den alltagsgewohnten Besucher aus. Alles Gewöhnliche, Allzubodenständige, alles was sonst den Architekten unter den Namen Zweck und Klima in eine bestimmte Bahn hineinzwängt, fehlt hier gänzlich. Hier triumphiert die absolute Schöpfung. Form und Farbe stehen im Zeichen rascher Vergänglichkeit. Mit einer Kühnheit ohnegleichen haben sich die Erbauer Sonne verschrieben für ihre Werke, viel mehr Sonne, als es dort gibt.

Was aber beherbergte diese Märchenstadt? War auch der Inhalt würdig einer solch grossen Entfaltung nach aussen? Sicherlich. Wer in die anmutigen Ausstellungshäuser eintrat, erlebte Ueberraschungen. In diesen Räumen fanden wir einen wahren Reichtum an Werken des blonden Volkes, an Erträgen des seltsamen Landes, das Tegner als „die Stirne der Erde“ besingt. Die Säle und Hallen sprachen beredte Worte von regem Gewerbefleiss, von grossangelegter Industrie, von meerebefahrendem Handel. Das Ausgestellte war an Qualität vorzüglich, und die Art, wie es geboten wurde, konnte als glänzend bezeichnet werden.

Der Südrand der Stadt Göteborg wird durch ein wenig hoch ansteigendes, aber wildes Felsgelände gekennzeichnet. Oft wird hier die dünne Vegetation von Granit-schliffen durchbrochen. Inmitten derselben findet noch immer ein hübscher Baumwuchs Raum genug, der dieses Landschaftsbild von dem einer Hochalp unterscheidet. Eine der grossen Strassen, die Avenue, mündete unvollendet in diese Felsenwildnis aus. Seit Jahren plante man hier einen architektonisch gefassten Abschluss, den Götaplatz (1 in Abb. 1). Drei Bedürfnisse der aufblühenden Stadt sollten dieser Gründung dienstbar werden: ein Kunstmuseum, ein Theater und eine Konzerthalle. Die erste und letzte sind zugleich mit der Ausstellung als permanente Gebäude entstanden. Auf hoher Terrasse in der Axe der Avenue erhebt sich das Kunstmuseum (Tafel 5). Es ist ein breitgelagerter,

von sieben schlichten, hochgestellten Bogen durchbrochener kubischer Baukörper. Das Mauerwerk besteht aus gelblichem Backstein, dessen Fugen teilweise überputzt sind mit gleichfarbigem Mörtel, während das Innere der Bogenhalle braunrot getönt ist. Die Medaillons und der Brunnen sind bronzefarbig, der Boden Granit. Mit diesem Gebäude ist die Dominante des Götaplaces gegeben. Seine Wirkung ist vorzüglich. Die imponierende Grösse hatte eine weitgehende Einfachheit gestattet, und damit wurde jene Wucht, die man bei antiken Bauwerken so sehr bewundert, erzielt. Diese eindrucksvolle Fassade, die in ihren Formen zeitlos ist, wird sicherlich auch dem Urteil kommender Tage standhalten.

Anders geartet und doch wesensverwandt ist die Architektur der Ausstellung, deren Eingangsgebäude (Tafel 5 unten) eine der Seitenwände des Götaplaces bildete. Die Architekten von Museum und Ausstellung sind Arvid Bjerky und Sigfrid Ericson aus Göteborg. Sie waren die Sieger im Wettbewerb um die Gestaltung des Götaplaces. Die Ausstellungsstadt ist nach den Gesetzen schöner Raumgestaltung mit viel Geschick in das wellige Gelände hineingebaut worden. Man sah auf den ersten Blick, dass es sich hier um das Produkt ungehemmter architektonischer Arbeit handelte, weshalb auch dem Bauherrn ein Lob gespendet werden muss. Den Architekten wurde kein Programm gegeben. Sie durften entwerfend erst ein solches für die ganze Ausstellung schaffen. Kann man sich daher verwundern, wenn diesem Werk so viel architektonisches Gelingen beschieden war? Die Schwierigkeiten des Terrains, eine schon vorhandene Bebauung, die bestehenden Strassen genügten allein schon, um jene Langweiligkeit, die oft klassizistischen Gründungen anhaftet, von dieser Anlage fernzuhalten. Mittels geschickter Axenverschiebungen ist hier für reiche Abwechslung gesorgt worden. Keine Symmetrie, keine starre Axialität quälte hier den Beschauer. Der vorurteilslose Geist, der aus dem Werk herausleuchtet, liess das feine Spiel zwischen der gebundenen und ungebundenen Sprache der städtebaulichen Ausdrucksmittel erkennen.

Der „lange Hof“ bildete den grosszügigen Torweg zu dieser Sommerstadt. Die gut proportionierten Erweiterungen und Einschnürungen verschafften diesem Raum eine monumentale Wirkung. Bogen- und Pfeilerhallen führen beidseitig der Ausmündung entgegen. Diese war durch zwei vierkantige, mit schwarzweisser Flächenteilung belebte Minarets gekennzeichnet (Abb. 3, Seite 107). Das eine trug den schwedischen Löwen, das andere die Krone, die dortzulande noch eine grosse Rolle spielt. Diese beiden eigenartigen Türme fassen noch einmal den Blick auf die Dominante, den hochgelegenen Tempel der Erinnerung zusammen. Nach ihnen erfolgt die Auflösung in Asymmetrie, der „grosse Hof“. Dessen eine Seite bildet der mit einer Pergola umsäumte, reizvoll angelegte Seerosenteich. An dessen gegenüberliegendem Ufer hebt sich eine rötlich getönte Säulenhalle vom Hintergrund hoher Bäume ab und spiegelt sich zwischen den Seerosen. Die andere Seite des grossen Hofes beherrscht ein besonders anmutiges Schaustück. Es ist das Hauptrestaurant, seiner Form nach eine Säulenhalle (Abb. 4, Seite 107). Weite Interkolumnien, schlanke Vertikale und grazile Horizontale sind die Merkmale dieses Bauwerkes. Zwischen den originellen Kompositasäulen ist ein Velum von blau ornamentiertem, schokoladenbraunem Stoff gespannt. Als Bekrönung über dem leichten Dachgebälk ragen vorzüglich stilisierte Fischornamente in die blaue Luft hinein. Diese Schöpfung wäre die Ausdrucksform für einen Kursaal. Wenn man unbedingt Vergleiche anstellen will, könnte man sich vielleicht den Palast eines persischen Grosskönigs ähnlich vorstellen. Während diese Fassade völlig aufgelöst und offen ist, erkennen wir in einer andern desselben Gebäudes eine stark kontrastierende Geschlossenheit. Eine hohe, von wenigen engen Fenstern durchbrochene Palastfassade bildet den gewaltigen Hintergrund für einen üppig ausladenden Baldachin. Im Innern dieses (35 m breiten und 96 m langen) Gebäudes

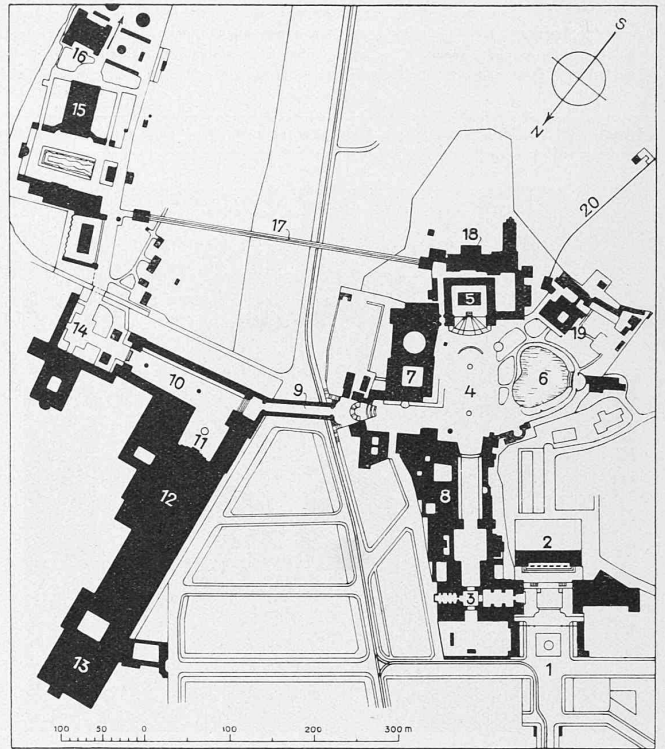


Abb. 1. Lageplan der Göteborger Jubiläums-Ausstellung 1923. — 1 : 8000.

Legende: 1 Götaplatz, 2 Kunsthaus (Permanentes Gebäude), 3 Torhaus, 4 Grosser Hof, 5 Erinnerungshalle, 6 Seerosenteich, 7 Grosses Restaurant, 8 Kulturgeschichte, 9 Viadukt, 10 Stein-Hof, 11 Eisen-Hof, 12 Maschinenhalle, 13 Auto-Halle, 14 Holz-Hof, 15 Konzert-Halle, 16 Theater, dahinter Vergnügungspark, 17 Luftkabelbahn, 18 Schifffahrt u. verw. Gebiete, 19 Kunstgewerbe, 20 Seilbahn z. Leuchtturm.

finden wir einen runden Tanzsaal (von 25 m Durchmesser) und ein offenes Peristyl mit einem ungemein schönen Schmuckgarten, in dessen Mitte ein Putto im plätschernenden Wasser spielt. Ueber diesen Hofraum ist wiederum ein Velum gespannt, dessen Mittelöffnung mildes Licht spendet.

Ein Gebäude reiner Repräsentation ist die schon erwähnte, auf Tafel 6 dargestellte Minneshalle, d. i. die Halle der Erinnerung. Sie ist ein hochragender Peripteros von schlichten, vierkantigen Pfeilern, die ein leichtes Gebälk tragen und über diesem in gewaltige Akroterien ausklingen. Der Kern aber ragt geschlossen über diese hinaus. Weithin sichtbar ruht dieses Säulenhäus auf der höchsten Erhebung des Ausstellungsgeländes. In diesem Tempel der Erinnerung wird das Andenken an die um die Stadt Göteborg verdienten Männer, deren Hermen hier aufgestellt sind, geehrt. Die Minneshalle strahlt, dank ihrer geradezu hieratischen Strenge, hohe Würde aus und ist inmitten ihrer heitern Umgebung eine ernste Mahnung an die nationale Vergangenheit. Aus einer solchen Ehrung der Väter spricht die Grösse der Söhne. (Schluss folgt.)

Zum Kapitel der Angestellten-Erfindungen.

Von Ing. J. Aumund, Zürich.

(Schluss von Seite 70.)

In diesem Zusammenhang ist auch die *Regelung in der Schweiz* zu behandeln. Diese uns hier am meisten interessierende Frage muss ausführlicher behandelt werden. Hier kommen drei verschiedene Bestimmungen in Betracht, nämlich die Behandlung der Privatangestellten, der eidgenössischen Beamten und der Angestellten der S. B. B.

Betrachten wir zuerst die Lösung bezügl. der *Privat-Angestellten*. Da das schweizerische Patentgesetz darüber schweigt, wurde die Lösung bei der Regelung des Dienstvertrages im *Schweizerischen Obligationenrecht* gesucht, dessen Art. 343 lautet: „Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören

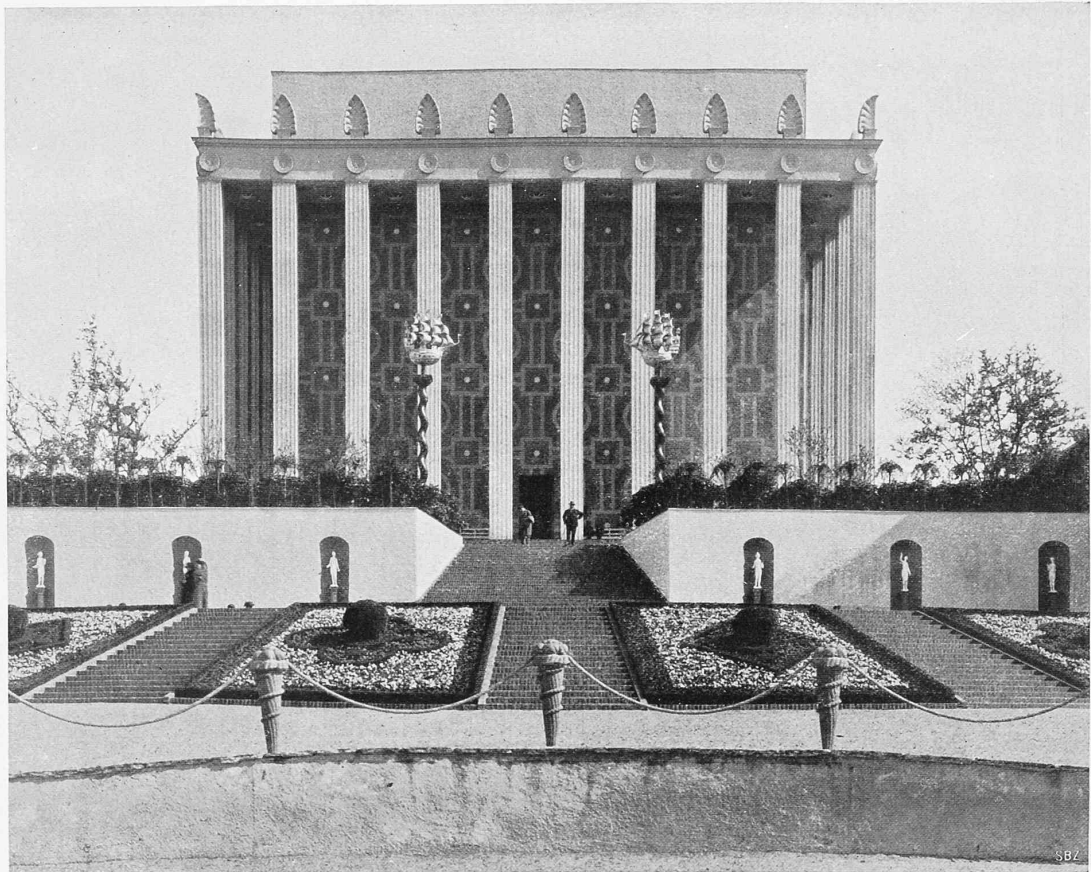


GÖTAPLATZ IN GÖTEBORG, IM HINTERGRUND DIE KUNSTHALLE

LINKS DER HAUPTTEINGANG ZUR AUSSTELLUNG

ARCHITEKTEN ARVID BJERKY UND SIGFRID ERICSON





MINNESHALLE, HALLE DER ERINNERUNG, ALS ABSCHLUSS DES GROSSEN HOFES
SÄMTLICHE FASSADENFLÄCHEN IN GEDÄMPFTEM WEISS, INNERE FASSADENFLÄCHE KOBALTBLAU MIT
SILBERNER ORNAMENTIK, TREPPEN ROTER BACKSTEIN, KUPPEL IM UNTERN BILD GRÜN



DER GROSSE HOF DER JUBILÄUMSAUSSTELLUNG GÖTEBORG 1923
ARCHITEKTEN ARVID BJERKY UND SIGFRID ERICSON

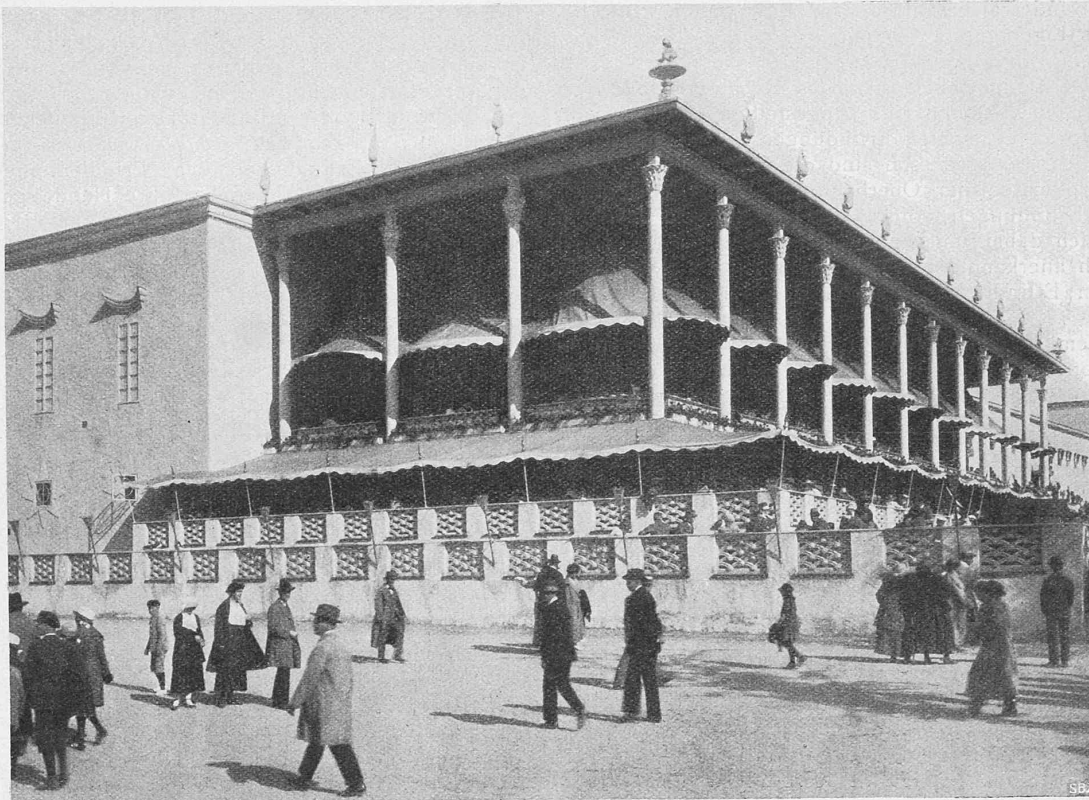


Abb. 4. Das Haupt-Restaurant am grossen Hof der Göteborger Jubiläums-Ausstellung. Fassaden und Säulen in gedämpftem weiss; Kapitäle und Ballustradenfüllungen in keramischem nilgrün; Velum schokoladebraun mit blauen Sternen bestreut; Untersichten braun.

dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstvertrag ausbedungen hat. — Im zweiten Fall hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere, angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. — Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtung zu berücksichtigen“.

Dieser Art. 343 O. R. ist ein in jeder Beziehung unglücklicher. Nicht nur legt er gesetzlich fest, dass jeder Angestellte, zu dessen Obliegenheit die erfinderische Tätigkeit gehört (wann das der Fall ist, ist ja eben oft sehr fraglich), keinerlei Anspruch auf eine Vergütung hat, sondern er macht auch bei andern Angestellten, wenn der Dienstherr sich deren Erfindungen durch Vertrag sichert, den Anspruch auf eine Belohnung von der „erheblich“ wirtschaftlichen Bedeutung abhängig. Dass die Mitwirkung des Dienstherrn bei der Bemessung der Entschädigung in Betracht gezogen wird, ist noch verständlich, nicht aber in Bezug auf die Benützung der Ge-

schaftseinrichtung des Dienstherrn, der ja doch Anspruch auf die Erfindung macht. Dies wäre verständlich, wenn die Erfindung dem Dienstpflichtigen gehörte.

Zu beachten ist nun, dass die Beweisspflicht der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung dem Dienstpflichtigen obliegt, und dass die wirtschaftliche Bedeutung sich ferner meist erst nach Jahren feststellen lässt. Sie ist ja nicht identisch mit der technischen Bedeutung, von der im ganzen Patentrecht allein die Rede ist, während die wirtschaftliche Bedeutung nie erwähnt wird. Dr. E. Guyer¹⁾ sagt darüber: „Eine Erfindung kann technisch von grösster Bedeutung sein, wirtschaftlich ist sie es nicht (vielleicht auch noch nicht), weil z. B. der Herstellung bedeutende Anschaffungen, teure Rohmaterialien oder sonstige Vorbereitungen entgegenstehen. Der Dienstherr kann daher mit gutem Grund (und wird dies mehr tun als nicht), die Verpflichtung zu einer Vergütung ablehnen; indessen die Erfindung — die behält er doch. Die Dienstpflichtigen befinden sich also, wenn der Dienstherr nicht aus Gründen des privaten Entgegenkommens etwas leistet, rechtlich in direkt verzweifelter Lage.“ — Wir wer-

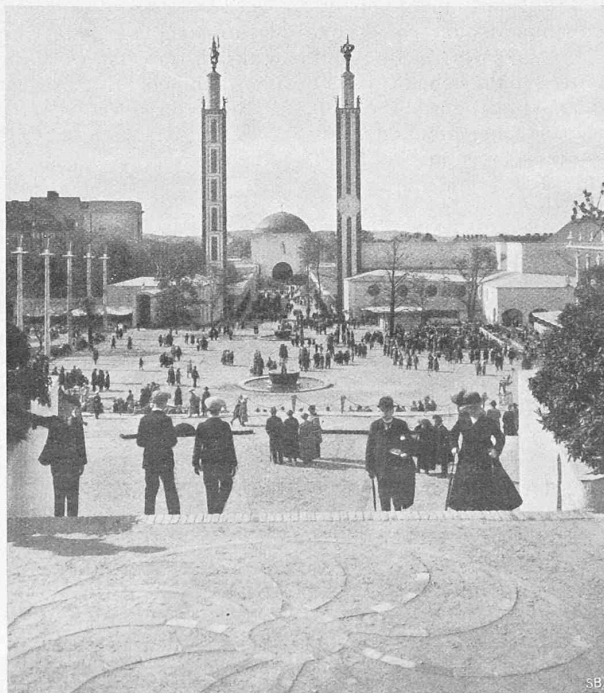


Abb. 3. Blick von der Treppe der Minneshalle über den „grossen Hof“ in den „langen Hof“; im Vordergrund Backsteinornamente in feinem grauem Sand.

¹⁾ Einführung in das Schweizerische Patentrecht, Seite 42.